

juris-Abkürzung: AbiPrO RP 1999

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Gliederungs-Nr: 223-1-12

Abiturprüfungsordnung Vom 14. Juli 1999

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2005 bis 31.07.2011

V aufgeh. durch Verordnung vom 21. Juli 2010 (GVBl. S. 222)

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2006 (GVBl. S. 25)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Information der Schülerinnen und Schüler
- § 4 Prüfungskommission, Fachprüfungsausschüsse
- § 5 Zuhörende
- § 6 Verschwiegenheitspflicht

Abschnitt 2

Voraussetzungen für die Abiturprüfung, Gesamtqualifikation

- § 7 Leistungsbewertung
- § 8 Gesamtqualifikation
- § 9 Qualifikation im Leistungsfachbereich
- § 10 Qualifikation im Grundfachbereich
- § 11 Qualifikation im Prüfungsbereich

Abschnitt 3

Einleitung und Durchführung der Abiturprüfung

- § 12 Umfang und Gliederung der Abiturprüfung
- § 13 Prüfungstermine
- § 14 Meldung zur schriftlichen Prüfung bei Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen
- § 15 Meldung und Zulassung zur schriftlichen Prüfung bei beruflichen Gymnasien
- § 16 Art der schriftlichen Prüfung
- § 17 Aufgabenstellung
- § 18 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 19 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 20 Zulassung zur mündlichen Prüfung bei Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen
- § 21 Einleitung der mündlichen Prüfung bei beruflichen Gymnasien
- § 22 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 23 Ergebnis der Prüfung

- § 24 Latinum, Graecum
- § 25 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Abschnitt 4 Besondere Verfahrensbestimmungen

- § 26 Einsichtnahme
- § 27 Rücktritt, Versäumnis
- § 28 Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten
- § 29 Änderung von Prüfungsentscheidungen
- § 30 Wiederholung der Prüfung
- § 31 Sonderregelung für behinderte Prüflinge

Abschnitt 5 Bestimmungen für die Kollegs und die Abendgymnasien

- § 32 Anwendung der Bestimmungen für die beruflichen Gymnasien
- § 33 Qualifikation im Leistungsfachbereich an Kollegs
- § 33 a Qualifikation im Leistungsfachbereich an Abendgymnasien
- § 34 Qualifikation im Grundfachbereich an Kollegs
- § 34 a Qualifikation im Grundfachbereich an Abendgymnasien
- § 35 Eintritt in das vierte Halbjahr
- § 36 Zulassung zur schriftlichen Prüfung

Abschnitt 6 Besondere Formbestimmung

- § 37 Ausschluss der elektronischen Form

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

- § 38 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung, wenn keine besondere Lernleistung eingebracht wird
- Anlage 2: Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung, wenn eine besondere Lernleistung eingebracht wird
- Anlage 3: Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote

Aufgrund des § 42 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1997 (GVBl. S. 53), BS 223-1, und des § 11 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1991 (GVBl. S. 126), BS 223-7, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Gymnasien, die beruflichen Gymnasien, die staatlichen Kollegs, die öffentlichen Abendgymnasien, die Integrierten Gesamtschulen und die entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Mit dem Bestehen der Abiturprüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben.
- (2) Die Prüfung richtet sich nach den Lernzielen und Lerninhalten der Lehrpläne der jeweiligen Fächer.

§ 3

Information der Schülerinnen und Schüler

Die Prüfungsbestimmungen werden den Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 11 erläutert. Die Abiturprüfungsordnung muss ihnen in der Schule zugänglich sein.

§ 4

Prüfungskommission, Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfung ist, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission verantwortlich. Die Prüfungskommission besteht aus

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter als vorsitzendes Mitglied,
2. der für die Oberstufe verantwortlichen Lehrkraft mit besonderen Aufgaben und
3. einer bis drei Fachlehrkräften, die die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt.

Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen besitzen.

(2) Für jedes mündliche Prüfungsfach (§ 12 Abs. 4) wird mindestens ein Fachprüfungsausschuss gebildet. Dem Fachprüfungsausschuss gehören an:

1. eine Lehrkraft der Schule als vorsitzendes Mitglied,
2. die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe 13 in dem betreffenden Fach unterrichtet hat, als Fachprüferin oder Fachprüfer und
3. eine Lehrkraft der Schule als Protokoll führendes Mitglied.

Kann aus besonderen Gründen die zuständige Fachlehrkraft nicht Fachprüferin oder Fachprüfer sein, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine andere Fachlehrkraft. Aus besonderen Gründen kann eine Lehrkraft einer anderen Schule die Protokollführung übernehmen; die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Im Fach Gemeinschaftskunde als viertem Prüfungsfach gehören dem Fachprüfungsausschuss in der Regel beide Fachlehrkräfte der Jahrgangsstufe 13, mindestens jedoch eine von ihnen, als Fachprüferin oder Fachprüfer an.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Prüfungskommission und die Fachprüfungsausschüsse treffen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Regelung des § 22 Abs. 7 bleibt unberührt.

(6) Die vorsitzenden Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse und weitere Lehrkräfte können in den Sitzungen der Prüfungskommission gehört werden.

(7) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörden kann - auch zeitweise - bei einer Sitzung der Prüfungskommission oder eines Fachprüfungsausschusses beratend teilnehmen oder den Vorsitz übernehmen. Bei einer Prüfung kann sie oder er auch den Vorsitz übernehmen und übt dann anstelle des vorsitzenden Mitglieds das Stimmrecht aus. Dies gilt entsprechend für das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission bei Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse und bei Prüfungen.

(8) Mitglieder der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse können bei Prüfungen von Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht tätig werden.

§ 5

Zuhörende

(1) Die Lehrkräfte der Schule sind als Zuhörende an mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und der Leistungsbewertung zugelassen. Die Lehrkräfte anderer Schulen können von der Schulbehörde als Zuhörende an mündlichen Prüfungen an öffentlichen Schulen, einschließlich der Beratung und Leistungsbewertung, zugelassen werden.

(2) Bei Schulen in freier Trägerschaft kann bei mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und der Leistungsbewertung auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers anwesend sein; Lehrkräfte anderer Schulen können mit Genehmigung des Schulträgers als Zuhörende zugelassen werden.

(3) Mitglieder des Schulelternbeirates, die Schülersprecherin oder der Schülersprecher oder eine Vertreterin oder ein Vertreter, eine Vertreterin oder ein Vertreter des kommunalen Schulträgers und, mit Genehmigung der Schulbehörde, auch andere dienstlich interessierte Personen können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein, jedoch nicht bei der Beratung und der Leistungsbewertung. Die Anwesenheit bei der Beratung und der Leistungsbewertung kann von der Schulbehörde nur im Einzelfall bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses gestattet werden. Der Prüfling kann die Anwesenheit der in Satz 1 genannten Personen bei seiner Prüfung ablehnen.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse sowie bei der mündlichen Prüfung anwesende Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen oder Lehrkräfte an einer staatlich anerkannten Ersatzschule sind, haben sie sich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Abschnitt 2

Voraussetzungen für die Abiturprüfung, Gesamtqualifikation

§ 7 Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen in den Jahrgangsstufen 11 bis 13, im Kurssystem des Kollegs und des Abendgymnasiums sowie in der Abiturprüfung sind wie folgt zu benoten:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse

so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Noten werden nach folgendem Schlüssel in Punkte umgesetzt:

sehr gut	(1) =	15/14/13 Punkte,
gut	(2) =	12/11/10 Punkte,
befriedigend	(3) =	9/8/7 Punkte,
ausreichend	(4) =	6/5/4 Punkte,
mangelhaft	(5) =	3/2/1 Punkte,
ungenügend	(6) =	0 Punkte.

§ 8 Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation ist die Voraussetzung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Sie ergibt sich als Summe der Punktzahlen aus

1. der Qualifikation im Leistungsfachbereich (§ 9),
2. der Qualifikation im Grundfachbereich (§ 10) und
3. der Qualifikation im Prüfungsbereich (§ 11).

(2) Ein mit der Punktzahl 0 abgeschlossener Kurs kann in keinen der drei Bereiche eingebracht werden. Wird ein verpflichtend einzubringender Kurs mit der Punktzahl 0 abgeschlossen, kann die Gesamtqualifikation nur im Wege der Wiederholung erreicht werden.

(3) In jedem der drei Bereiche muss mindestens ein Drittel der jeweiligen Höchstpunktzahl erreicht werden. Ein Punkteausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht zulässig.

(4) Werden Teile der Qualifikationsphase wiederholt, können nur die Ergebnisse des letzten Durchgangs in die Gesamtqualifikation eingebracht werden; § 20 Abs. 6 und § 30 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 9 Qualifikation im Leistungsfachbereich

(1) In die Qualifikation im Leistungsfachbereich sind im ersten und zweiten Prüfungsfach (§ 12 Abs. 3 Nr. 1) jeweils die drei Kurse der Halbjahre 11/2, 12/1 und 12/2, bei beruflichen Gymnasien die Halbjahre 12/1, 12/2 und 13/1, die Punktzahlen zweifach gewertet, einzubringen. In vier der sechs Kurse müssen mindestens 5 Punkte (einfache Wertung) erreicht sein.

(2) Zusätzlich kann das Ergebnis einer Facharbeit in einem der drei Leistungsfächer, die Punktzahl zweifach gewertet, eingebracht werden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (fünf Punkte) erzielt wurde. An beruflichen Gymnasien sind zusätzlich zwei Kurse aus den Halbjahren 12/1, 12/2 oder 13/1 im dritten Prüfungsfach, die Punktzahlen einfach gewertet, einzubringen.

(3) Für die Qualifikation im Leistungsfachbereich müssen mindestens 70 Punkte und können höchstens 210 Punkte erreicht werden.

§ 10 Qualifikation im Grundfachbereich

(1) In die Qualifikation im Grundfachbereich sind 22 Grundkurse aus der Qualifikationsphase, die Punktzahlen einfach gewertet, einzubringen. In 16 der 22 Grundkurse müssen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht sein.

(2) Unter den 22 einzubringenden Grundkursen müssen sein:

1. im dritten und vierten Prüfungsfach (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4) jeweils die Kurse aus den Halbjahren 11/2, 12/1 und 12/2, bei beruflichen Gymnasien jeweils die Kurse aus den Halbjahren 12/1, 12/2 und 13/1;
2. in den innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfächern, sofern sie nicht Prüfungsfächer sind,
 - a) vier Kurse in Deutsch;
 - b) vier Kurse in einer fortgeführten Fremdsprache; dies gilt nicht, falls eine andere Fremdsprache schriftliches Prüfungsfach ist;
 - c) zwei Kurse in einem künstlerischen Fach;
 - d) vier Kurse in Mathematik;
 - e) vier Kurse in einer Naturwissenschaft; dies gilt nicht, falls ein anderes naturwissenschaftliches Fach Prüfungsfach ist;
 - f) ein Kurs in einer zweiten Fremdsprache oder in einer zweiten Naturwissenschaft oder in Informatik oder bei beruflichen Gymnasien in Informationsverarbeitung; dies gilt nicht, falls zwei Fremdsprachen oder zwei Naturwissenschaften Prüfungsfächer sind;
 - g) zusätzlich bei Wirtschaftsgymnasien:
jeweils ein Kurs in Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre und Gemeinschaftskunde.

(3) Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach, das nicht Prüfungsfach ist, eingebracht, so ist der Kurs aus Jahrgangsstufe 13, bei beruflichen Gymnasien aus dem Halbjahr 13/2, einzubringen. Dies gilt auch bei einem Wechsel innerhalb der Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethikunterricht.

(4) In einem außerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach kann ein oder mehr als ein Kurs aus der Qualifikationsphase eingebracht werden.

(5) Ist innerhalb der Pflichtstundenzahl kein künstlerisches Fach belegt worden, so sind die Kurse im künstlerischen Fach aus den Halbjahren 12/1 und 12/2 einzubringen. Wird dieses Fach in der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt, so kann ein Kurs, bei beruflichen Gymnasien ein oder zwei Kurse, zusätzlich eingebracht werden.

(6) In Sport können höchstens drei Kurse eingebracht werden. War der Prüfling vom Sportunterricht befreit und musste stattdessen ein anderes Grundfach belegen, können bis zu vier Kurse dieses Faches eingebracht werden.

(7) Wer erst ab der Jahrgangsstufe 11 am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen und in der Qualifikationsphase einen Kurs in dieser Fremdsprache mit der Punktzahl 0 abgeschlossen hat, kann die Gesamtqualifikation nur im Wege der Wiederholung erreichen. Aus dieser Fremdsprache ist der Kurs aus Jahrgangsstufe 13, bei beruflichen Gymnasien aus dem Halbjahr 13/2, einzubringen. Soll mit dieser Fremdsprache die Verpflichtung zur Einbringung von vier fremdsprachlichen Kursen (Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b) erfüllt werden, so sind alle vier Kurse einzubringen.

(8) Für die Qualifikation im Grundfachbereich müssen mindestens 110 Punkte und können höchstens 330 Punkte erreicht werden.

§ 11 Qualifikation im Prüfungsbereich

(1) In die Qualifikation im Prüfungsbereich sind einzubringen:

1. die vier Kurse in den Prüfungsfächern aus Jahrgangsstufe 13, bei beruflichen Gymnasien aus dem Halbjahr 13/2, die Punktzahlen einfach gewertet, und
2. sofern keine "besondere Lernleistung" eingebracht wird, die in der Prüfung erbrachten Leistungen in vierfacher Wertung; wird der Prüfling im ersten, zweiten oder dritten Prüfungsfach (§ 12 Abs. 3) auch mündlich geprüft, ist die Punktzahl für dieses Fach nach der Anlage 1 zu ermitteln;
3. sofern das Ergebnis einer "besonderen Lernleistung" eingebracht wird, die in der Prüfung erbrachten Leistungen in dreifacher Wertung und das Ergebnis der "besonderen Lernleistung" in vierfacher Wertung; wird der Prüfling im ersten, zweiten oder dritten Prüfungsfach (§ 12 Abs. 3) auch mündlich geprüft, ist die Punktzahl für dieses Fach nach der Anlage 2 zu ermitteln.

(2) In zwei der vier Prüfungsfächer, darunter dem ersten oder zweiten Prüfungsfach, müssen als Summe der Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 mindestens jeweils 25 Punkte oder nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.

(3) Für die Qualifikation im Prüfungsbereich müssen mindestens 100 Punkte und können höchstens 300 Punkte erreicht werden.

Abschnitt 3

Einleitung und Durchführung der Abiturprüfung

§ 12 Umfang und Gliederung der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf vier Unterrichtsfächer, die folgende Aufgabenfelder abdecken müssen:

1. das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld,
2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld und
3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld.

(2) Die Abiturprüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

(3) Schriftliche Prüfungsfächer sind:

1. zwei Leistungsfächer des Prüflings mit Leistungsfachanforderungen (erstes und zweites Prüfungsfach), darunter
 - a) bei Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, Kollegs und Abendgymnasien: eine Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft als erstes Prüfungsfach; ist es eine Naturwissenschaft, muss Deutsch oder eine Fremdsprache oder Mathematik zweites Prüfungsfach sein;
 - b) bei beruflichen Gymnasien: ein berufliches Fach und entweder Deutsch oder eine Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft; ist Deutsch Leistungsfach, muss Mathematik oder eine Fremdsprache eines der vier Prüfungsfächer sein;
2. das weitere Leistungsfach des Prüflings mit Grundfachanforderungen (drittes Prüfungsfach).

(4) Mündliches Prüfungsfach (viertes Prüfungsfach) ist nach Wahl des Prüflings ein Fach, das in der gymnasialen Oberstufe ab dem Halbjahr 11/1, am Kolleg und am Abendgymnasium ab

dem ersten Halbjahr des Kurssystems durchgehend belegt worden ist. Prüflinge des beruflichen Gymnasiums können die zweite Fremdsprache wählen, auch wenn sie in der Jahrgangsstufe 11 nicht am Unterricht in dieser Sprache teilgenommen haben. Für die Wahl gilt Folgendes:

1. Wird durch die schriftlichen Prüfungsfächer eines der in Absatz 1 genannten Aufgabenfelder nicht erfasst, muss das vierte Prüfungsfach diesem Aufgabenfeld angehören. Das Grundfach Informatik oder Informationsverarbeitung kann das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld nicht abdecken.
2. Ist weder Deutsch noch eine Fremdsprache schriftliches Prüfungsfach, muss eines dieser Fächer viertes Prüfungsfach sein.
3. Sport kann nicht viertes Prüfungsfach sein.

(5) Der Prüfling kann sich zu einer mündlichen Prüfung zusätzlich in einem oder mehreren seiner schriftlichen Prüfungsfächer melden.

§ 13 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfung findet in der Jahrgangsstufe 13 statt.
- (2) Die Prüfungstermine werden vom fachlich zuständigen Ministerium festgesetzt und bekannt gegeben.

§ 14 Meldung zur schriftlichen Prüfung bei Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen

- (1) Spätestens am ersten Unterrichtstag nach Erhalt des Zeugnisses des Halbjahres 12/2 meldet sich der Prüfling schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur schriftlichen Prüfung.
- (2) Bei der Meldung benennt er diejenigen seiner Leistungsfächer, die erstes, zweites und drittes Prüfungsfach (§ 12 Abs. 3) sein sollen.
- (3) In die Jahrgangsstufe 13 tritt ein, wer
 1. die Qualifikation im Leistungsfachbereich (§ 9) erreicht hat,
 2. die Qualifikation im Grundfachbereich (§ 10) erreichen kann und
 3. die Oberstufe bis zum Ende des Halbjahres 12/2 nicht länger als sechs Halbjahre besucht hat. Volle Halbjahre, in denen der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen oder wegen Beurlaubung den Unterricht nicht besucht hat, zählen bei der Berechnung nicht mit. Das fachlich zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Wer die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt und in die Jahrgangsstufe 13 nicht eintreten darf, dem teilt die Schulleiterin oder der Schulleiter dies innerhalb von zwei Tagen nach der Zeugniskonferenz unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die sich zur schriftlichen Prüfung nicht fristgerecht melden oder in die Jahrgangsstufe 13 nicht eintreten dürfen, besuchen nach den Sommerferien den Unterricht des Halbjahres 12/1. Wer bereits zwei Halbjahre in der Oberstufe wiederholt hat, muss die Schule verlassen und erhält ein Abgangszeugnis mit den Noten und Punktzahlen des Halbjahres 12/2.

§ 15 Meldung und Zulassung zur schriftlichen Prüfung bei beruflichen Gymnasien

- (1) Spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Erhalt des Zeugnisses des Halbjahres 13/1 meldet sich der Prüfling schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur schriftlichen Prüfung.

(2) Bei der Meldung benennt er diejenigen seiner Leistungsfächer, die erstes, zweites und drittes Prüfungsfach (§ 12 Abs. 3) sein sollen.

(3) In das Halbjahr 13/2 tritt ein, wer

1. die Qualifikation im Leistungsfachbereich (§ 9) erreicht hat,
2. die Qualifikation im Grundfachbereich (§ 10) erreichen kann und
3. die Oberstufe bis zum Ende des Halbjahres 13/1 nicht länger als sieben Halbjahre besucht hat. Volle Halbjahre, in denen der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen oder wegen Beurlaubung den Unterricht nicht besucht hat, zählen bei der Berechnung nicht mit. Das fachlich zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Wer die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt, darf in das Halbjahr 13/2 nicht eintreten; die von der Prüfungskommission getroffene Entscheidung teilt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schülerin oder dem Schüler innerhalb einer Woche unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(5) Wer sich zur schriftlichen Prüfung nicht meldet oder in das Halbjahr 13/2 nicht eintreten darf, besucht den Unterricht des Halbjahres 12/2. Würde der erneute Besuch der Halbjahre 12/2 und 13/1 zu einer Überschreitung der Höchstverweildauer von vier Jahren in der Oberstufe führen, muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen und erhält ein Abgangszeugnis mit den Noten und Punktzahlen des Halbjahres 13/1.

(6) Am vierten Unterrichtstag vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird das Zeugnis des Halbjahres 13/2 ausgegeben. Mit der Ausgabe des Zeugnisses endet der Unterricht des Halbjahres 13/2.

(7) Spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Zeugnisausgabe benennt der Prüfling unwiderruflich das vierte Prüfungsfach für die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 4). Gleichzeitig teilt er verbindlich mit, welche Grundkurse in die Qualifikation im Grundfachbereich (§ 10) eingebracht und welche außerhalb der Pflichtstundenzahl erzielten Leistungen in das Abiturzeugnis aufgenommen werden sollen.

(8) Zur schriftlichen Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Qualifikation im Grundfachbereich erreicht hat und
2. keinen Kurs in den vier Prüfungsfächern im Halbjahr 13/2 mit der Punktzahl 0 abgeschlossen hat.

(9) Über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt die Entscheidung dem Prüfling am zweiten Unterrichtstag nach der Ausgabe des Halbjahreszeugnisses 13/2 mit. Eine Nichtzulassung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(10) Wer nicht zugelassen wird, weil die Qualifikation im Grundfachbereich nicht erreicht worden ist (Absatz 8 Nr. 1), besucht den Unterricht des Halbjahres 12/2, ohne dass ein Zeugnis für dieses Halbjahr ausgestellt wird. Wer die Oberstufe bereits im achten Halbjahr besucht, muss die Schule verlassen und erhält ein Abgangszeugnis mit den Noten und Punktzahlen des Halbjahres 13/2.

(11) Wer nicht zugelassen wird, weil der Kurs eines Prüfungsfachs im Halbjahr 13/2 mit der Punktzahl 0 abgeschlossen worden ist (Absatz 8 Nr. 2), für den gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Art der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit im ersten, zweiten und dritten Prüfungsfach (§ 12 Abs. 3).

(2) Ist Sport schriftliches Prüfungsfach, tritt an die Stelle der schriftlichen Arbeit eine besondere Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil enthält.

§ 17 Aufgabenstellung

(1) Jede Schule legt dem fachlich zuständigen Ministerium für die schriftlichen Prüfungsfächer Aufgabenvorschläge mit Leistungsfachanforderungen und mit Grundfachanforderungen (drittes Prüfungsfach) vor. Im Einzelnen sind jeweils vorzulegen:

1. für Gymnasien, Kollegs, Abendgymnasien, Integrierte Gesamtschulen und berufliche Gymnasien:

Deutsch: vier Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium drei Aufgaben auswählt, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden;

Fremdsprachen: je Fach zwei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium eine zur Bearbeitung auswählt;

Gemeinschaftskunde: je Schwerpunkt drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben auswählt, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden;

Mathematik: vier Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium drei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;

Naturwissenschaften: je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;

2. zusätzlich für Gymnasien, Kollegs und Integrierte Gesamtschulen:

Religionslehre: je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben auswählt, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden;

3. zusätzlich für Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen:

Bildende Kunst, Musik je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, die nicht nur einer Aufgabenart angehören; das fachlich zuständige Ministerium wählt zwei Aufgaben aus, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden;

Sport: zwei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, die nicht nur einer Aufgabenart angehören; das fachlich zuständige Ministerium wählt eine Aufgabe zur Bearbeitung aus;

4. zusätzlich für berufliche Gymnasien:

Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre und Technik: je Fach vier Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium drei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;

Informationsverarbeitung:	drei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;
Gesundheit, Pädagogik und Psychologie:	je Fach drei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung müssen aus verschiedenen Sachgebieten der Lehrpläne für die Qualifikationsphase entnommen sein; dabei sind mindestens die Jahrgangsstufe 13 und eines der Halbjahre der Qualifikationsphase, bei beruflichen Gymnasien mindestens zwei Halbjahre der Qualifikationsphase, darunter mindestens eines der Jahrgangsstufe 13, zu berücksichtigen. Die Aufgaben müssen eine selbständige Lösung erfordern.

(3) Die Fachlehrkraft der Jahrgangsstufe 13 schlägt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und gegebenenfalls im Benehmen mit den Fachlehrkräften der vorausgegangenen Halbjahre dem fachlich zuständigen Ministerium die Aufgaben einschließlich der Hilfen und Hilfsmittel vor; in allen Fächern ist ein Regelwerk der deutschen Rechtschreibung, bei neusprachlichen Arbeiten ein einsprachiges Wörterbuch, bei altsprachlichen Arbeiten ein zweisprachiges Wörterbuch zugelassen. Die Herkunft von Texten sowie von der Lehrkraft vorgenommene Änderungen oder Kürzungen müssen in den Aufgabenvorschlägen vermerkt werden. Die Aufgabenvorschläge sind geheim zu halten.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium entscheidet, welche Vorschläge Gegenstand der Prüfung werden. Nicht geeignete Vorschläge werden geändert. Die Umschläge mit den Aufgaben dürfen erst zu Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfung geöffnet werden. Aus wichtigem Grund kann das fachlich zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

§ 18

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden die Prüflinge auf die Bestimmungen über Täuschungshandlungen (§§ 28 und 29 Abs. 1) hingewiesen. Die Belehrung ist von allen zur Prüfung zugelassenen Prüflingen schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Arbeiten werden unter Aufsicht von mindestens zwei Lehrkräften angefertigt.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von einem der Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. In diese sind aufzunehmen:

1. der Beginn und das Ende der Prüfung,
2. die Namen der Aufsichtführenden mit Angaben ihrer Aufsichtszeit,
3. die Sitzordnung der Prüflinge (als Anlage),
4. ein Vermerk auf den Hinweis nach Absatz 1,
5. die Zeiten, in denen einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben,
6. der Zeitpunkt der Abgabe der schriftlichen Arbeiten,
7. ein Vermerk über besondere Vorkommnisse; Fehlanzeige ist erforderlich.

(4) Die Bearbeitungszeit für jede Arbeit beträgt vier, in Deutsch, Bildende Kunst und Musik fünf Zeitstunden; hierzu rechnet nicht die Zeit für die Durchsicht der Texte, der Materialien und der Aufgabenstellung.

(5) Für die Arbeiten einschließlich der Konzepte sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bogen bereitzustellen; die Verwendung anderer Bogen ist unzulässig. Der Prüfling trägt seine Personalien mit Angabe der Schule am Kopf der ersten Seite ein. Die erste Seite und ein Rand jeder weiteren Seite sind für Eintragungen freizulassen. Die Seiten

der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Anlagen sind mit dem Namen des Prüflings zu versehen und mit der Reinschrift abzugeben.

(6) Bei den Arbeiten dürfen nur die vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigten Hilfsmittel benutzt werden.

§ 19

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede schriftliche Arbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft beurteilt und gemäß § 7 bewertet (Erstkorrektur). Kann aus besonderen Gründen die zuständige Fachlehrkraft nicht die Erstkorrektur übernehmen, bestimmt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission eine andere Fachlehrkraft für die Erstkorrektur.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten Fachlehrkraft durchgesehen (Zweitkorrektur), die von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmt wird. Sie schließt sich der Bewertung nach Absatz 1 an oder fertigt eine eigene Beurteilung und Bewertung. Weicht diese von dem Ergebnis der Erstkorrektur ab, entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Es kann zuvor eine weitere Fachlehrkraft gutachtlich hören.

(3) Die endgültige Beurteilung, die erteilte Note und die entsprechende Punktzahl werden auf der ersten Seite der Arbeit von der nach Absatz 1 zuständigen Fachlehrkraft eingetragen und von dieser und der zweiten Fachlehrkraft unterschrieben.

(4) Korrekturzeichen und Bemerkungen dürfen nur am Rand der Bogen angebracht werden. Im Text werden die beanstandeten Stellen nur durch Unterstreichen kenntlich gemacht.

(5) Ist die Reinschrift nicht vollständig, können Entwürfe zur Bewertung herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend entworfen und lesbar ausgeführt sind und wenn die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.

(6) Unbeschadet der besonderen Anforderungen im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder die äußere Form zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten der einfachen Wertung für die Arbeit.

(7) Die Note des schriftlichen Teils der besonderen Fachprüfung im Fach Sport (§ 16 Abs. 2) macht die Hälfte der Note der besonderen Fachprüfung aus.

§ 20

Zulassung zur mündlichen Prüfung bei Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen

(1) Spätestens am sechsten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung wird das Zeugnis der Jahrgangsstufe 13 ausgegeben. Gleichzeitig werden den Prüflingen die Noten und Punktzahlen der Abiturarbeiten schriftlich mitgeteilt. Mit der Ausgabe des Zeugnisses endet der Unterricht der Jahrgangsstufe 13.

(2) Spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Zeugnisausgabe benennt der Prüfling unwiderruflich das vierte Prüfungsfach für die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 4) und gegebenenfalls zusätzliche mündliche Prüfungsfächer (§ 12 Abs. 5). Gleichzeitig teilt er verbindlich mit, welche Grundkurse in die Qualifikation im Grundfachbereich (§ 10) eingebracht und welche außerhalb der Pflichtstundenzahl erzielten Leistungen in das Abiturzeugnis aufgenommen werden sollen. Die Prüfungskommission kann, wenn der Prüfling bei der Benennung seiner mündlichen Prüfungsfächer von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen ist, im Einvernehmen mit dem Prüfling spätestens bis zum Abschluss seiner mündlichen Prüfung eine Prüfung in einem weiteren Prüfungsfach ansetzen, falls die begründete Aussicht besteht, dass diese Prüfung zum Erreichen der Qualifikation im Prüfungsbereich führt.

(3) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Qualifikation im Grundfachbereich (§ 10) erreicht hat,

2. keinen Kurs in den vier Prüfungsfächern in der Jahrgangsstufe 13 mit der Punktzahl 0 abgeschlossen hat und
3. die Qualifikation im Prüfungsbereich (§ 11) erreichen kann.

(4) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt die Entscheidung dem Prüfling spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung mit. Eine Nichtzulassung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Wer nicht zugelassen wird, weil er die Qualifikation im Grundfachbereich (Absatz 3 Nr. 1) nicht erreicht hat, besucht den Unterricht des Halbjahres 12/2. Falls er die Oberstufe bereits im vierten Jahr besucht, muss er die Schule verlassen und erhält ein Abgangszeugnis mit den Noten und Punktzahlen der Jahrgangsstufe 13; dieses Zeugnis enthält keine Noten aus der schriftlichen Prüfung.

(6) Wer die Jahrgangsstufe 12/2 gemäß Absatz 5 wiederholt, behält die nach § 14 Abs. 3 erworbene Zulassung zur Jahrgangsstufe 13. Er erhält ein neues Halbjahreszeugnis 12/2, in das die Noten des ersten Durchgangs übernommen werden. Er hat jedoch die Möglichkeit, in einem belegten Fach oder in mehreren belegten Fächern am Ende des Halbjahres 12/2 eine mündliche Prüfung abzulegen. Diese Prüfung wird von der Fachlehrkraft abgenommen. Der Verlauf der Prüfung ist durch eine weitere Lehrkraft zu protokollieren. Die Prüfungszeit und die Vorbereitungszeit betragen jeweils in der Regel 20 Minuten. Prüfungsgegenstand ist der Stoff, der seit dem erneuten Eintritt der Schülerin oder des Schülers in das Halbjahr 12/2 behandelt wurde. Sofern durch die Prüfung eine Verbesserung der Punktzahl erreicht wird, wird eine neue Halbjahresnote 12/2 erteilt. Die neue Punktzahl für das Halbjahr 12/2 errechnet sich aus der im ersten Durchgang erzielten Punktzahl für das Halbjahr 12/2 und der Punktzahl der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 : 1; gegebenenfalls ist auf- oder abzurunden.

(7) Wer nicht zugelassen wird, weil er den Kurs eines Prüfungsfaches in der Jahrgangsstufe 13 mit der Punktzahl 0 abgeschlossen hat (Absatz 3 Nr. 2) oder die Qualifikation im Prüfungsbereich nicht erreichen kann (Absatz 3 Nr. 3), für den gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit dem Prüfling auf die Durchführung einer mündlichen Prüfung im ersten, zweiten und dritten Prüfungsfach verzichten, insbesondere wenn die Qualifikation im Prüfungsbereich (§ 11) bereits erreicht worden ist.

§ 21

Einleitung der mündlichen Prüfung bei beruflichen Gymnasien

(1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor dem Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling die Noten und Punktzahlen der Abiturarbeiten schriftlich mitgeteilt.

(2) Spätestens am ersten Unterrichtstag nach der Mitteilung gemäß Absatz 1 kann er zusätzliche Prüfungsfächer für die mündliche Prüfung benennen (§ 12 Abs. 5).

(3) Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit dem Prüfling auf die Durchführung einer mündlichen Prüfung im ersten, zweiten und dritten Prüfungsfach verzichten, insbesondere wenn die Qualifikation im Prüfungsbereich (§ 11) bereits erreicht worden ist. Die Prüfungskommission kann, wenn der Prüfling bei der Benennung seiner mündlichen Prüfungsfächer von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen ist, im Einvernehmen mit dem Prüfling spätestens bis zum Abschluss seiner mündlichen Prüfung eine Prüfung in einem weiteren Prüfungsfach ansetzen, falls die begründete Aussicht besteht, dass diese Prüfung zum Erreichen der Qualifikation im Prüfungsbereich führt.

(4) Ist die Qualifikation im Prüfungsbereich nicht mehr erreichbar, findet eine mündliche Prüfung nicht statt; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 22

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Vor Beginn der mündlichen Prüfung werden die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses (§ 4 Abs. 2) darüber informiert, welche Punktzahl der Prüfling im Prüfungsbereich erreicht hat und gegebenenfalls welche Punktzahl in der mündlichen Prüfung zum Bestehen erforderlich ist.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von dem Fachprüfungsausschuss abgenommen. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten.
- (3) In der mündlichen Prüfung wird der Prüfling einzeln geprüft. Das Prüfungsgespräch führt die Fachprüferin oder der Fachprüfer. Das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses ist berechtigt, das Prüfungsgespräch zeitweise zu führen.
- (4) Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung beträgt etwa 20 Minuten. Sie kann vom vorsitzenden Mitglied verlängert werden, insbesondere wenn dies zum Nachweis praktischer Fähigkeiten in einem Fach erforderlich ist.
- (5) Die Sachgebiete der vom Prüfling selbständig zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben müssen den Lehrplänen der Qualifikationsphase entnommen und auch bei einer Schwerpunktbildung mindestens zwei Abschnitten der Qualifikationsphase (bei Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen: 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13, bei beruflichen Gymnasien: 12/1, 12/2, 13/1 und 13/2) zuzuordnen sein.
- (6) Die Prüfungsaufgaben werden dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Im Prüfungsgespräch sind vor allem größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen.
- (7) Das vorsitzende Mitglied setzt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Fachprüferin oder des Fachprüfers und des Protokoll führenden Mitglieds die Note und die Punktzahl für die mündliche Prüfung fest.
- (8) Über jede mündliche Prüfung fertigt das Protokoll führende Mitglied eine gesonderte Niederschrift an. Die Niederschrift muss die Namen der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und des Prüflings, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsaufgaben, den Verlauf der Prüfung und die Note mit der Punktzahl enthalten. Aus der Niederschrift muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Prüfungsaufgaben selbständig oder mit Hilfe lösen konnte. Die schriftlich gestellten Aufgaben und gegebenenfalls die Aufzeichnungen des Prüflings sind der Niederschrift beizufügen. Sie ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 23 Ergebnis der Prüfung

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling spätestens am Tag seiner letzten mündlichen Prüfung mitgeteilt. Sofort nach der Mitteilung entscheidet er, ob eine "besondere Lernleistung" (§ 11 Abs. 1 Nr. 3) in die Qualifikation im Prüfungsbereich eingebracht wird.
- (2) Die Abiturprüfung hat bestanden, wer die Qualifikation im Prüfungsbereich erreicht hat.
- (3) Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der Abiturprüfung fest. Es ist dem Prüfling mitzuteilen und im Fall des Nichtbestehens schriftlich zu begründen.
- (4) Die Prüfungskommission stellt ferner die von dem Prüfling erreichte Punktzahl der Gesamtqualifikation nach § 8 Abs. 1 fest und ermittelt nach der Anlage 3 die Durchschnittsnote.
- (5) Wer die Prüfung nicht bestanden hat und sie wiederholen kann, besucht nach der Mitteilung des Nichtbestehens den Unterricht des Halbjahres 12/2. Bei beruflichen Gymnasien wird für das Halbjahr 12/2 kein Zeugnis ausgestellt, die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Beurlaubung für die Dauer von höchstens 14 Tagen aussprechen.
- (6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den Noten und Punktzahlen der Jahrgangsstufe 13, bei beruflichen Gymnasien des

Halbjahres 13/2; dieses Zeugnis enthält keine Noten aus der schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

§ 24 Latinum, Graecum

(1) Der erfolgreich abgeschlossene Unterricht in Latein (Latinum) oder in Griechisch (Graecum) wird auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt, wenn die vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Wer Latein oder Griechisch als Abiturprüfungsfach gewählt hat und die nach § 11 Abs. 2 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, hat das Latinum oder Graecum erworben, wenn im Übrigen die vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Sofern die Schülerin oder der Schüler Unterricht in Latein oder Griechisch ab der Jahrgangsstufe 11 erhalten hat, kann das Latinum oder Graecum durch eine gesonderte Prüfung im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung erworben werden. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses richtet sich nach § 4 Abs. 2. Die gesonderte Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:

1. In der schriftlichen Prüfung ist die Fähigkeit, lateinische oder griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Textstelle in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und sachlich richtig und treffend ins Deutsche zu übersetzen, bei einem lateinischen Text im Umfang von etwa 180 Wörtern oder bei einem griechischen Text im Umfang von etwa 195 Wörtern nachzuweisen. Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten.
2. Wer die schriftliche Prüfung mit der Note "ungenügend" abschließt, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen; die Prüfung ist nicht bestanden.
3. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein lateinischer Text im Umfang von etwa 50 Wörtern oder ein griechischer Text im Umfang von etwa 60 Wörtern, dessen Schwierigkeitsgrad den unter Nummer 1 genannten Anforderungen entsprechen soll. An die Übersetzung soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses der vorgelegten Textstelle und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten; eine Vorbereitungszeit von etwa 30 Minuten ist zu gewähren.
4. Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden bei der Bildung der Gesamtnote im Verhältnis 1 : 1 gewertet; die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote "ausreichend" (5 Punkte) erzielt wurde.
5. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt; es ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Das Zeugnis wird erst nach bestandener Abiturprüfung zusammen mit dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgehändigt.

§ 25 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Als Tag des Bestehens der Abiturprüfung ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung anzugeben.

(2) Das Abiturzeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet. Es ist mit dem Siegel der Schule, bei der Prüfung einer staatlich anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft auch mit dem Dienstsiegel der Schulbehörde zu versehen.

(3) Eine zweite Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.

(4) Mit dem Zeitpunkt der Aushändigung oder der Zustellung des Zeugnisses ist das Schulverhältnis beendet.

Abschnitt 4

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 26 Einsichtnahme

Der Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der gesamten Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten und in die Niederschrift seiner mündlichen Prüfung nehmen. Das Recht der Einsichtnahme steht bei minderjährigen Prüflingen auch den Erziehungsberechtigten zu. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person zulässig. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt den Termin der Einsichtnahme.

§ 27 Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ein Rücktritt nach Beginn des ersten Prüfungsteils ist nicht zulässig.
- (2) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von dem Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung gegeben ist. Liegt eine solche Verhinderung vor, bestimmt das vorsitzende Mitglied einen neuen Prüfungstermin. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (3) Durch vom Prüfling zu vertretende Umstände versäumte Prüfungsteile gelten als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. Versäumt ein Prüfling durch von ihm zu vertretende Umstände die mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach oder verweigert er diese Leistung, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.
- (4) Als Prüfungsteile gelten jede der drei schriftlichen Prüfungen, die mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach und jede zusätzliche mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 3 bis 5).

§ 28 Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten

- (1) Wer herläßt Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann sofort von der die Aufsicht führenden Lehrkraft oder von dem vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses verwahrt oder von der Prüfungskommission gemäß Absatz 3 zu Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet werden. In schweren Fällen kann von der Prüfungskommission für die Prüfungsleistung die Note "ungenügend" festgesetzt oder der Abschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung angeordnet werden. In der Regel ist ein schwerer Fall anzunehmen, wenn die Täuschungshandlung bereits längere Zeit ausgeführt wurde, wenn sie nach intensiver Vorbereitung begonnen oder durchgeführt wurde oder wenn der dadurch erzielte Vorteil geeignet war, die Bewertung maßgeblich zu beeinflussen.
- (2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann sofort von der die Aufsicht führenden Lehrkraft oder von dem vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses verwahrt werden oder in schweren Fällen durch die Prüfungskommission gemäß Absatz 3 von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen.
- (3) Die Entscheidung über die Wiederholung der Prüfungsleistung, eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" oder den Abschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft die Prüfungskommission nach Anhören des Prüflings und der die Aufsicht führenden Lehrkraft. Bis zur Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass zu ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung ein vorläufiger Abschluss durch die die Aufsicht führende Lehrkraft oder das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses herlässlich ist.

(4) Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Über den Beschluss der Prüfungskommission nach Absatz 3 ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Entscheidung ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und muss, sofern auf Wiederholung der Prüfungsleistung oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung entschieden worden ist, eine Begründung enthalten.

§ 29

Änderung von Prüfungsentscheidungen

(1) Entscheidungen über Prüfungsleistungen und über das Prüfungsergebnis können geändert werden, wenn nachträglich Täuschungen bekannt werden. Einzelne Noten können herabgesetzt, die Prüfung kann auch für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Schullebehörde nach Anhören der oder des Betroffenen. Die Mitglieder der Prüfungskommission und, soweit erforderlich, des Fachprüfungsausschusses sollen vor der Entscheidung gehört werden. Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage der Abschlussprüfung des Abiturergebnisses drei Jahre vergangen sind.

(2) Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Prüfungsunterlagen und Zeugnissen werden von der Schule von Amts wegen oder auf Antrag berichtigt.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat oder wessen Prüfung als nicht bestanden gilt oder für nicht bestanden erklärt worden ist, kann, sofern er die Schule weiterhin besucht, die Prüfung einmal wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn die Höchstverweildauer in der Oberstufe bereits erreicht wurde.

(2) Der Prüfling wiederholt das Halbjahr 12/2 und die Jahrgangsstufe 13, bei beruflichen Gymnasien die Halbjahre 13/1 und 13/2, und behält seine innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Fächer bei. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 6 entsprechend und § 23 Abs. 5. Kann er aus schulischen Gründen in einem Fach keinen Unterricht erhalten, ist ihm die Möglichkeit zu geben, in diesem Fach ohne Besuch von Unterrichtsveranstaltungen in angemessenem Umfang Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Für die Wiederholungsprüfung gelten dieselben Bedingungen wie für den ersten Prüfungsdurchgang.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig; über einen entsprechenden Antrag entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 31

Sonderregelung für behinderte Prüflinge

Für Prüflinge mit Behinderungen hat das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag die zum Ausgleich der Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zu gewähren.

Abschnitt 5

Bestimmungen für die Kollegs und die Abendgymnasien

§ 32

Anwendung der Bestimmungen für die beruflichen Gymnasien

(1) Die Bestimmungen für die beruflichen Gymnasien gelten für die Kollegs und die Abendgymnasien entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Kolleg und im Abendgymnasium entsprechen die Halbjahre eins und zwei der Einführungsphase den Halbjahren 11/1 und 11/2 und die Halbjahre eins bis vier der Kurs- oder Qualifikationsphase den Halbjahren 12/1, 12/2, 13/1 und 13/2 der Oberstufe des beruflichen Gymnasiums.

§ 33

Qualifikation im Leistungsfachbereich an Kollegs

In die Qualifikation im Leistungsfachbereich sind im ersten und zweiten Prüfungsfach (§ 12 Abs. 3 Nr. 1) einzubringen:

1. jeweils die drei Kurse des ersten, zweiten und dritten Halbjahres, die Punktzahlen zweifach gewertet; in vier der sechs Kurse müssen mindestens 5 Punkte (einfache Wertung) erreicht sein;
2. jeweils der Kurs des vierten Halbjahres, die Punktzahl einfach gewertet.

§ 33 a

Qualifikation im Leistungsfachbereich an Abendgymnasien

(1) In die Qualifikation im Leistungsfachbereich sind im ersten und zweiten Prüfungsfach (§ 12 Abs. 3 Nr. 1) jeweils die drei Kurse des ersten, zweiten und dritten Halbjahres einzubringen, die Punktzahlen dreifach gewertet; in vier der sechs Kurse müssen mindestens 5 Punkte (einfache Wertung) erreicht sein.

(2) Für die Qualifikation im Leistungsfachbereich müssen mindestens 90 Punkte und können höchstens 270 Punkte erreicht werden.

§ 34

Qualifikation im Grundfachbereich an Kollegs

(1) In die Qualifikation im Grundfachbereich sind einzubringen:

1. 20 Grundkurse, die Punktzahlen einfach gewertet; in 15 der 20 Grundkurse müssen jeweils mindestens 5 Punkte erreicht sein; und
2. jeweils der Kurs des vierten Halbjahres im dritten und vierten Prüfungsfach (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4), die Punktzahlen einfach gewertet.

(2) Unter den 20 einbringenden Grundkursen müssen sein:

1. im dritten und vierten Prüfungsfach jeweils die Kurse des ersten, zweiten und dritten Halbjahres; Gemeinschaftskunde ist stets Prüfungsfach;
2. in den innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfächern, sofern sie nicht Prüfungsfächer sind,
 - a) jeweils vier Kurse in Deutsch und Mathematik,
 - b) vier Kurse in einer Fremdsprache; dies gilt nicht, falls eine andere Fremdsprache Prüfungsfach ist,
 - c) vier Kurse in einer Naturwissenschaft; dies gilt nicht, falls eine andere Naturwissenschaft Prüfungsfach ist,
 - d) mindestens ein Kurs in einer zweiten Fremdsprache oder in einer zweiten Naturwissenschaft oder in Informatik; dies gilt nicht, falls zwei Fremdsprachen oder zwei Naturwissenschaften Prüfungsfächer sind.
 - e) mindestens ein Kurs in Chemie, falls Biologie schriftliches Prüfungsfach ist.

(3) Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach, das nicht Prüfungsfach ist, eingebracht, so ist der Kurs dem vierten Halbjahr einzubringen. In einem außerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach kann ein oder mehr als ein Kurs einem beliebigen Halbjahr eingebracht werden.

(4) In Sport können höchstens drei Kurse eingebracht werden.

(5) An die Stelle eines innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfachs kann ein außerhalb der Pflichtstundenzahl durchgehend belegtes Grundfach treten, sofern die geänderte Fächerkombination zulässig ist.

(6) Wer erst von der Einführungsphase an am Unterricht in der zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen hat, kann die Gesamtqualifikation nicht erreichen, wenn die Einführungsphase und zwei von vier Kursen der Kursphase mit mindestens der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurden oder alle vier Kurse der Kursphase mit mindestens der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurden. Sofern diese Fremdsprache nicht viertes Prüfungsfach ist, muss der Kurs des vierten Halbjahres eingebracht werden.

§ 34 a

Qualifikation im Grundfachbereich an Abendgymnasien

(1) In die Qualifikation im Grundfachbereich sind nicht Grundkurse, die Punktzahlen zweifach gewertet, einzubringen. In mindestens sechs der nicht Grundkurse müssen jeweils mindestens 5 Punkte erreicht sein.

(2) Unter den nicht einzubringenden Grundkursen müssen sein:

1. im dritten und vierten Prüfungsfach jeweils zwei Kurse aus den Halbjahren eins bis drei; Gemeinschaftskunde ist stets Prüfungsfach;
2. die Grundkurse des dritten und vierten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Gemeinschaftskunde und Mathematik und der Grundkurs des vierten Halbjahres in einer Naturwissenschaft, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des § 11 oder § 33 a in die Gesamtqualifikation einzubringen sind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 34 Abs. 3, 5 und 6.

(3) Für die Qualifikation im Grundfachbereich müssen mindestens 90 Punkte und können höchstens 270 Punkte erreicht werden.

§ 35

Eintritt in das vierte Halbjahr

In das vierte Halbjahr der Kurs- oder Qualifikationsphase tritt ein, wer die Qualifikation im Leistungsfachbereich (§ 33 oder § 33 a) und im Grundfachbereich (§ 34 oder § 34 a) erreichen kann. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 36

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

Zur schriftlichen Prüfung am Kolleg oder am Abendgymnasium wird zugelassen, wer außerdem den Voraussetzungen des § 15 Abs. 8 auch die Qualifikation im Leistungsfachbereich (§ 33 oder § 33 a) erreicht hat.

Abschnitt 6

Besondere Formbestimmung

§ 37

Ausschluss der elektronischen Form

Die Meldung zur Abiturprüfung, die Anfertigung von Arbeiten, die Aufnahme von Niederschriften im Prüfungsverfahren sowie die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen. Die Möglichkeit, den Computer bei der Anfertigung von Arbeiten als Hilfsmittel gemäß § 17 Abs. 3 zuzulassen, bleibt unberührt.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 38 *) In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

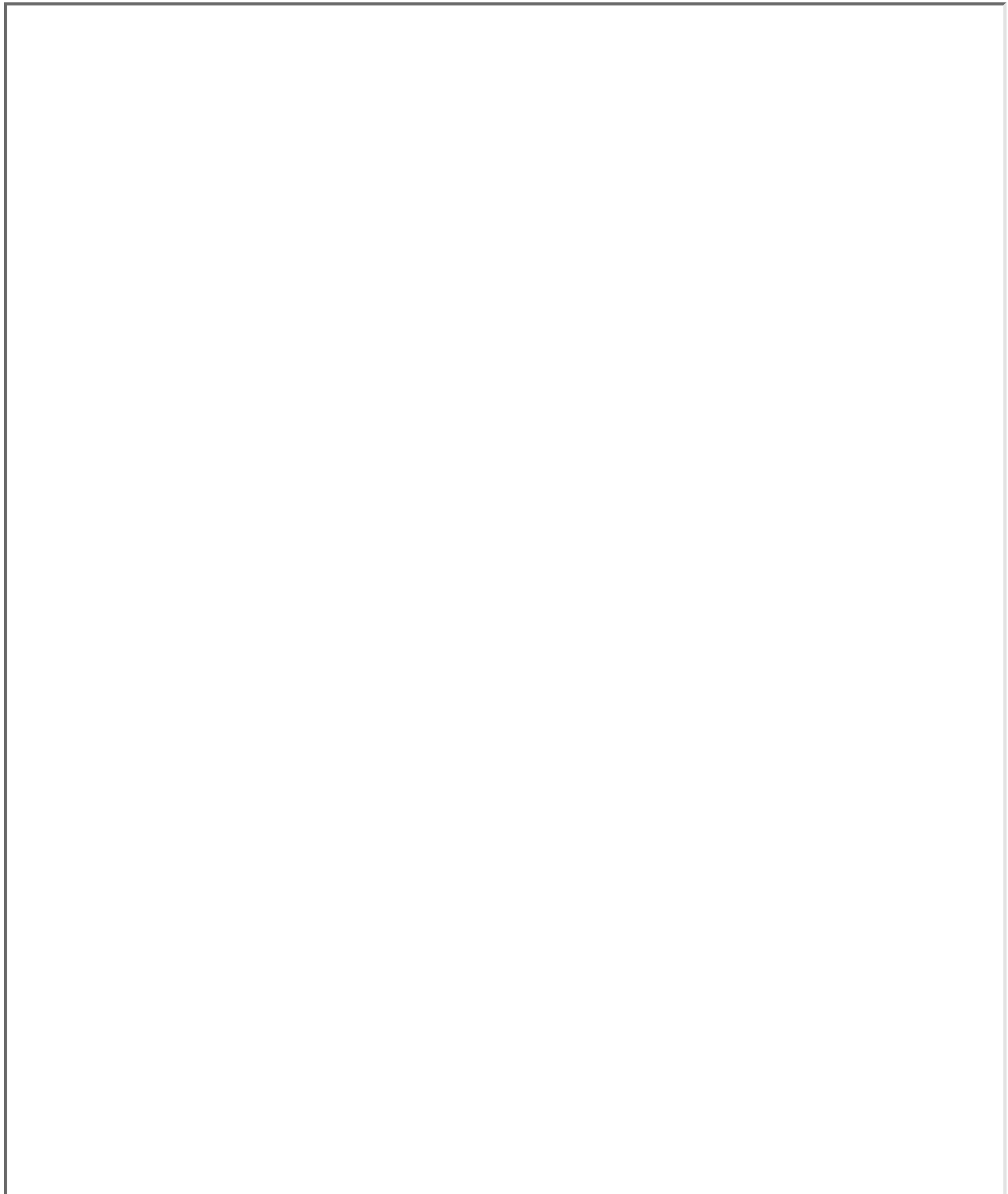
Fußnoten

*) § 38 Abs. 2: Die Abiturprüfungsordnung vom 28. 7. 1983 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 d. LVO v. 25. 10. 1994 (GVBl. S. 421) ist jetzt unter der Gliederungsnummer 223-1-12a in der BS abgedruckt.

Anlage 1

(zu § 11 Abs. 1 Nr. 2)

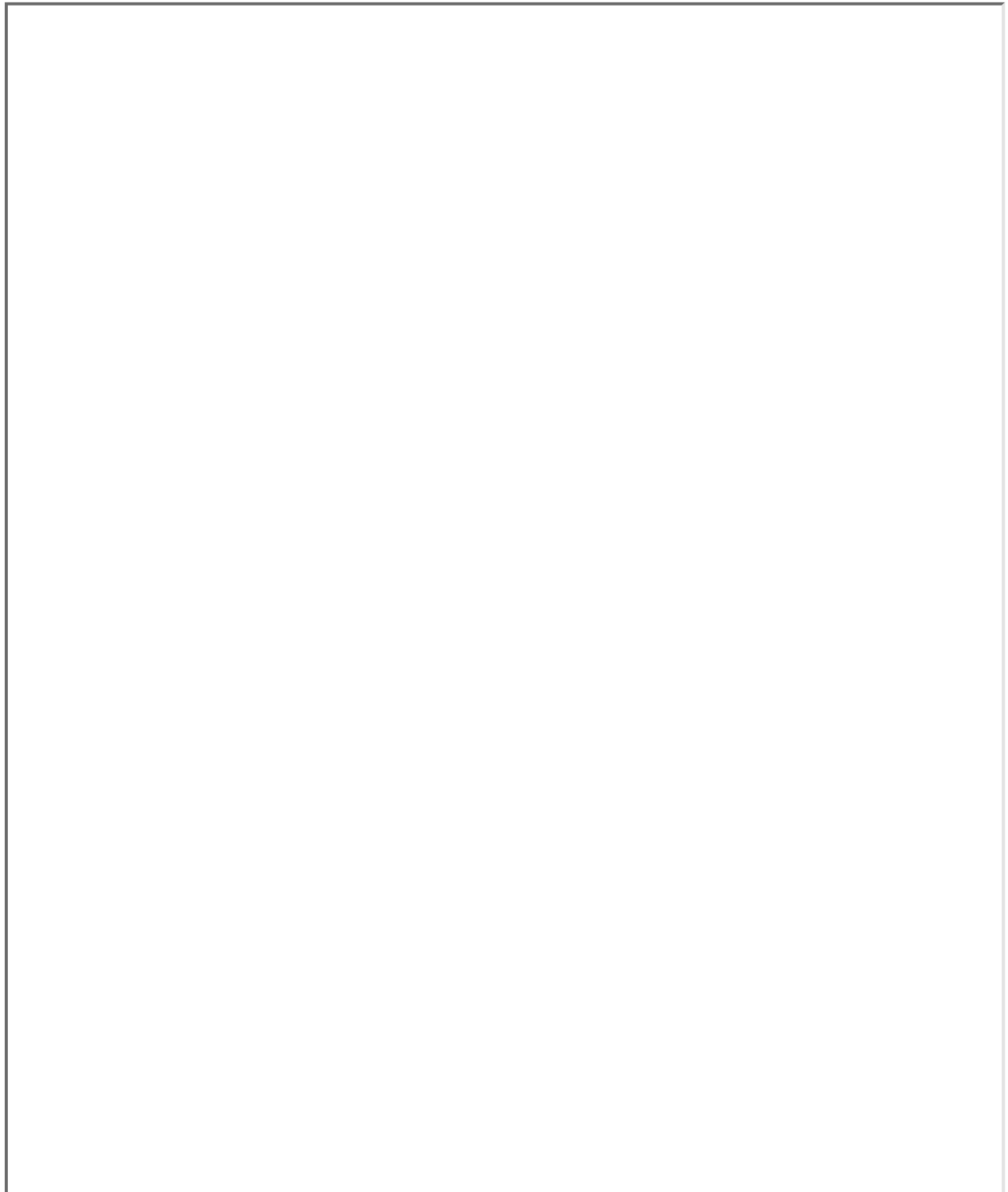
Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung, wenn *keine* besondere Lernleistung eingebracht wird



Anlage 2

(zu § 11 Abs. 1 Nr. 3)

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung, wenn eine besondere Lernleistung eingebracht wird

**Anlage 3**

(zu § 23 Abs. 4)

Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote

Punktzahl	Durchschnittsnote
840 - 768	1,0

767 - 751	1,1
750 - 734	1,2
733 - 717	1,3
716 - 701	1,4
700 - 684	1,5
683 - 667	1,6
666 - 650	1,7
649 - 633	1,8
632 - 617	1,9
616 - 600	2,0
599 - 583	2,1
582 - 566	2,2
565 - 549	2,3
548 - 533	2,4
532 - 516	2,5
515 - 499	2,6
498 - 482	2,7
481 - 465	2,8
464 - 449	2,9
448 - 432	3,0
431 - 415	3,1
414 - 398	3,2
397 - 381	3,3

380 - 365	3,4
364 - 348	3,5
347 - 331	3,6
330 - 314	3,7
313 - 297	3,8
296 - 281	3,9
280	4,0

© juris GmbH